



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2022

Kleine Anfrage

Esther Kalveram (SPD) und Florian Schneider (SPD) vom 23.03.2022

Geschwindigkeitsbegrenzung auf Hessischen Autobahnen – Fall A 7 bei Kassel

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO bzw. § 10 Abs. 1 Punkt 1 StVRZustV HE liegt die Zuständigkeit für Autobahnen im Land Hessen bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als Straßenverkehrsbehörde des Landes Hessen. Gemäß dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgericht 2 A 1465/13 vom 19.02.2014 ist eine der Aufgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auch die Modifizierung des Verkehrs dann vorzunehmen, wenn bspw. eine besondere Beeinträchtigung durch Lärm jenseits dessen liegt, was im konkreten Fall zugemutet werden muss

In einem Schreiben vom 26.8.2021 hatte Abgeordnete Esther Kalveram Staatsminister Al-Wazir auf die Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner der A 7 Abschnitt Kassel hingewiesen. Auf diesen Hinweis hin ist keine Handlung erfolgt. Bei einer vor Ort Begehung des betroffenen Abschnitts waren auf neben der Autobahn liegenden Grundstücke Gespräche nicht möglich.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Zum 01.01.2021 hat der Bund im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung die alleinige Verantwortung u. a. für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen übernommen. Die Bundesautobahnen werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Überdies liegt auch die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen nach § 44a der Straßenverkehrs-Ordnung seit diesem Zeitpunkt beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes.

Die Fragestellerin, Frau Abgeordnete Esther Kalveram, wurde in einem Schreiben vom 20.09.2021 auf diese Zuständigkeitsänderung unter Angabe der Kontaktdaten der für die Bundesautobahnen in Nordhessen zuständigen Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes hingewiesen. Dementsprechend ist die Aussage in der Vorbemerkung der Fragesteller, auf das Schreiben der Abgeordneten vom 26.08.2021 sei keine Handlung erfolgt, nicht nachvollziehbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wann sieht die Landesregierung den Fall einer nicht-zumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm als erfüllt an?
- Frage 2. Wer ist für einen entsprechenden Fall meldeberechtigt?
- Frage 3. Wer prüft einen entsprechenden Fall im Anschluss einer Meldung?
- Frage 4. Welche Art von Lärmgutachten werden benötigt, um die nicht-zumutbare Beeinträchtigung durch Lärm zu prüfen?
- Frage 5. Gibt es durch Hessen Mobil eine Richtlinie für die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen, die durch Wohngebiete führen? Wenn nein, wie setzt Hessen Mobil dann die durch die obengenannten § 44 und § 10 Geschwindigkeitsbegrenzungen durch?
Wenn ja, wieso greifen diese nicht auf die Wohngebiete neben der A 7 Abschnitt Kreuz Kassel-Nord bis Kreuz Kassel-Mitte?
- Frage 6. Falls unter 2. Bürgerinnen und Bürger bzw. deren gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Kommunal- und Landespolitik aufgeführt sind, warum hat eine entsprechende Prüfung für die A 7 Abschnitt Kassel-Nord bis Kreuz Kassel-Mitte nicht stattgefunden, obwohl entsprechende Meldungen erfolgt sind?

Die Fragen sind mangels Zuständigkeit nicht durch die Landesregierung zu beantworten.

Für die BAB 7 auf hessischem Gebiet ist die Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Die Kontaktdaten lauten:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest

Bödekerstraße 1

30161 Hannover

E-Mail: nordwest@autobahn.de.

Wiesbaden, 8. April 2021

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann